

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang European Studies

Aufgrund von § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Ziff. 8. und § 77 Abs. 2 Nr.1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang European Studies beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINER TEIL	
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums	2
§ 3 Akademischer Grad	3
II. UMFANG UND ABLAUF DES STUDIUMS	
§ 4 Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 5 Studienbeginn und Studiendauer	4
§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums	4
§ 7 Studienaufbau	4
§ 8 Arten der Lehrveranstaltungen	5
§ 9 Studienfachberatung	5
§10 Individuelles Teilzeitstudium/Individuelle Studienpläne	5
III. PRÜFUNGEN	
§ 11 Prüfungsausschuss	6
§ 12 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzende	6
§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 14 Prüfungsvorleistungen und Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen	7
§ 15 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich	9
§ 16 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	9
§ 17 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen	9
§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulabschlussnoten	10
§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen	11
§ 20 Zusatzprüfungen	11
IV. MASTERABSCHLUSS	
§ 21 Anmeldung zur Masterarbeit	11
§ 22 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	12
§ 23 Wiederholung der Masterarbeit	12
§ 24 Gesamtergebnis des Masterabschlusses	13
§ 25 Zeugnisse und Bescheinigungen	13
§ 26 Urkunde	13
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten	13
§ 28 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 29 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen	14

§ 30 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren	14
§ 31 Entziehung/Widerruf des akademischen Titels	15
§ 32 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	15
§ 33 Inkrafttreten	15

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss des Masterstudienganges European Studies an der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist, Studierenden die Kompetenz der systematischen wissenschaftlichen Analyse und kritischen Bewertung von Politikgestaltungsprozessen und -dynamiken in der Europäischen Union (EU) zu vermitteln und sie zur anwendungsorientierten Übertragung des erworbenen fachlichen und methodischen Wissens zu befähigen. Im vorrangig forschungsorientierten Studiengang erwerben Studierende vertiefte disziplinär definierte inhaltliche und methodische Kenntnisse in den Sozial- und Wirtschafts-/Kulturwissenschaften. Sie erlernen die Kompetenz, selbstorganisiert erlerntes Fachwissen interdisziplinär zu verknüpfen und in Individual- oder Gruppenprojekten anzuwenden. Der MA-Abschluss qualifiziert sowohl fachlich und methodisch für die weitere akademische Ausbildung (Promotion), als auch inhaltlich und praktisch für den Eintritt in den hochqualifizierten Arbeitsmarkt.

Das Masterstudium baut auf disziplinär qualifizierende BA-Abschlüsse auf. Zuvor erworbene fachliche und methodische Qualifikationen und Kompetenzen werden vertieft und durch interdisziplinäre Inhalte, Verfahren und Anwendungen erweitert. Durch die Verknüpfung fachlicher Anforderungen mit transfer- und anwendungsorientierten Formaten werden gleichwertig die Kompetenzen zur systematisch-kritischen Analyse und der praktischen, eigenständigen Anwendung ausgebildet, sowie Kooperations- und Umsetzungskompetenzen weiterentwickelt und gestärkt.

(2) Der Masterstudiengang European Studies verfolgt das Bildungsziel eines zweiten forschungsorientierten Studienabschlusses im Wissens- und Forschungsfeld Europäische Policy-Analyse mit inhaltlichem Schwerpunkt auf der Politikgestaltung in der Europäischen Union, wobei disziplinär Schwerpunkt auf den sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen bzw. kultur- und kommunikationswissenschaftlichen Fächern liegt.

(3) Didaktisch steht im ersten Studienabschnitt die Wissensvermittlung grundlegender disziplinärer Zugänge und Inhalte im Mittelpunkt. Im zweiten Studienabschnitt umfasst das Studium ein Transfermodul, in dem Studierende die Kompetenz entwickeln, in der kritischen Auseinandersetzung mit Praktikern der EU-Politikgestaltung die fachlichen und methodischen Inhalte in einen konkreten Anwendungszusammenhang zu übertragen, sowie ein Anwendungsmodul, in dem projektbezogen die gelernten Inhalte in selbstorganisierten Gruppenarbeiten umgesetzt werden. Das Studium vermittelt so durch die Verbindung disziplinärer Analysemodule und interdisziplinärer Anwendungsmodule zentrale Fach-, Methoden-, sowie Sozial- und Selbstkompetenzen. Fachlich und methodisch können Absolventen/Absolventinnen den Politikgestaltungsprozess der Europäischen Union von verschiedenen Blickwinkeln des EU-Systems (EU/staatlich/sub-staatlich/öffentlich/privat) politisch, soziologisch und ökonomisch/in seiner kulturellen und kommunikativen Struktur wissenschaftlich analysieren, evaluieren und kritisch hinterfragen. Überdies haben sie Sozial- und Selbstkompetenzen durch die Vermittlung relevanter Prozesse durch Praktikerinnen und Praktiker gestärkt und in der verpflichtenden Ausarbeitung eines Gruppenprojekts zentrale Kommunikations-, interdisziplinäre Reflexions- und Kooperationskompetenzen entwickelt.

§ 3 Akademischer Grad

Nach Abschluss der erforderlichen erfolgreich abgelegten Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke Universität den akademischen Grad

Master of Arts, M.A.

II. Umfang und Ablauf des Studiums

§ 4 Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Bewerber/die Bewerberin weist einen Bachelor-Abschluss mit mindestens 180 CP (ECTS), ein Hochschuldiplom oder einen vergleichbaren Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges in den Fächern Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Kultur- oder Medienwissenschaften oder in einer fachlich eng verwandten Richtung nach.

(2) Der Masterstudiengang untergliedert sich in die zwei Vertiefungsrichtungen *European Social and Economic Policy Analysis* und *European Social and Cultural Policy Analysis*. Die Studierenden haben bei der Bewerbung zu diesem Masterstudiengang anzugeben, welche der beiden Vertiefungsrichtungen sie studieren möchten. Neben der Zulassungsvoraussetzung gemäß Absatz 1 hat die Bewerberin/der Bewerber für die gewählte Vertiefungsrichtung weitere Voraussetzungen nachzuweisen:

(a) *European Social and Economic Policy Analysis*:

- der absolvierte Abschluss nach Absatz 1 muss mindestens 18 CP in quantitativen Methoden der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften beinhalten;
- Englischkenntnissen auf C 1-Niveau nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen sind nachzuweisen.
- Es wird empfohlen, dass die Bewerberin/der Bewerber über Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

(b) *European Social and Cultural Policy Analysis*:

- der absolvierte Abschluss nach Absatz 1 muss insgesamt mindestens 40 CP in zwei der Fächer: Politikwissenschaft, Soziologie, Geschichte, Kultur-, Sprach- oder Medienwissenschaften beinhalten,
- Englischkenntnisse auf C 1-Niveau nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen sind nachzuweisen;
- Bewerberinnen/Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorweisen können noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Dazu ist der Nachweis in Form der DSH-Stufe 2, der TestDaf-Stufe 4, der ZOP oder äquivalent zu erbringen. Es können Sonderregelungen festgelegt werden.
- Es wird empfohlen, vor Beginn des Studiums einen mindestens dreimonatigen Auslandsaufenthalt nachzuweisen.

(3) Liegt der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vor, so muss der Bewerber/ die Bewerberin mindestens 150 CP bei sechssemestrigen Bachelorabschlüssen bzw. 180 CP bei siebensemestrigen Bachelorabschlüssen nachweisen.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber/die Bewerberin Prüfungen im gewählten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(5) Die Entscheidung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Eine Zulassung ist nur möglich, wenn von den unter § 4. Absatz 2 a oder b aufgeführten CP nicht mehr als 30 CP fehlen. Die Zulassung ist dann mit Auflagen verbunden, die innerhalb von zwei Semestern zu erfüllen sind. Die vom Prüfungsausschuss erteilten Auflagen sind fristgerecht zu erbringen, andernfalls erfolgt eine Exmatrikulation zum Ende des zweiten Semesters. Bis zur Erfüllung der Auflagen erfolgt die Immatrikulation unter Vorbehalt.

§ 5 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 6 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Dieser Masterstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang, der dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ zuzuordnen ist.
- (2) Der Studienaufwand wird mit Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beschrieben.
- (3) Der geforderte Studienaufwand wird durch verschiedene Studienleistungen belegt und in variierten Lehrformaten erbracht. Dies umfasst u.a. die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, die selbständige Bearbeitung und Vertiefung der Studieninhalte sowie Leistungsnachweise, die in verschiedenen Formen belegt werden (zum Beispiel schriftliche oder mündliche Prüfungen, schriftliche Ausarbeitungen und Seminararbeiten, Projektarbeiten). Dabei entspricht ein CP einem Aufwand von ca. 30 Arbeitsstunden. Das Arbeitspensum pro Semester beträgt ca. 30 CP.
- (4) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen.
Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Credit Points vergeben. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungsformen (§ 14) zusammensetzen.
- (5) Der Studienaufwand im Masterstudium beträgt insgesamt 120 Credit Points die sich auf die studienbegleitenden Leistungen sowie die Masterarbeit verteilen. Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind unter Einbeziehung des (Bachelor-)Vorstudiums/vergleichbaren Abschlusses nach § 4(1) insgesamt mindestens 300 CP nachzuweisen. Die Studieninhalte sind den anliegenden Studien- und Prüfungsplänen sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die Studienverläufe ergeben sich aus der Vorqualifizierung durch den ersten Studienabschluss und sind zu Studienbeginn festzulegen.

§ 7 Studienaufbau

- (1) Das Lehrangebot umfasst einen Pflichtbereich und Wahlpflichtmodule. Außerdem können freie Wahlmodule belegt werden.
- (2) Als Pflichtmodule werden Module bezeichnet, die nach Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (3) Als Wahlpflichtmodule werden Module bezeichnet, die Studierende nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung individuell wählen. Die Wahlpflichtmodule ermöglichen im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des Fachbereiches angepasst werden.
- (4) Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden durch das Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen. Prüfungsleistungen sind studienbegleitend während oder am Ende des jeweiligen Moduls zu erbringen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Credit Points vergeben.
- (5) Als freie Wahlmodule werden Module bezeichnet, die Studierende nach eigener Wahl zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen aus Modulen der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg belegen. Studierende können sich in den Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird bei der Feststellung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Auf Wunsch wird es in das Zeugnis aufgenommen.
- (6) Das Studium schließt mit einer Abschlussarbeit, der Masterarbeit, ab. Die Masterarbeit entspricht einem Aufwand von 20 CP. Die Bearbeitungsdauer beträgt 20 Wochen. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit eine wissenschaftliche Fragestellung selbständig zu formulieren und systematisch-analytisch zu bearbeiten.

(7) Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und Ablegung von Prüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen. Das Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften und die Fachstudienberatung der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg stellen weitere studienbezogene Informationen bereit.

§ 8 Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projektkursen und Kolloquien angeboten.
- (2) Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.
- (3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Erarbeitung theoretischer, methodischer, empirischer und praxisbezogener Inhalte im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Lehrformaten (zum Beispiel Informationsdarstellungen, Referate, Gruppenarbeiten, Diskussionen) erfolgen.
- (4) Übungen dienen vor allem der Vertiefung der in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und dem Erwerb methodischer Fähigkeiten durch die Lehrform der konkreten Anwendung.
- (5) In einem Projektkurs wird eine komplexe Aufgabenstellung anwendungsorientiert und weitestgehend durch selbstständige, akademisch betreute studentische Projekte umgesetzt. Projekte können von einer interdisziplinär zusammengesetzten Gruppe Lehrender betreut werden. Der Zugang zu Projekten kann neben den Bestimmungen des Moduls an bestimmte Vorleistungen der Studierenden gebunden sein.
- (6) Kolloquien sind LV, in denen das Verfassen der Abschlussarbeit angeleitet und unterstützend begleitet wird. Studierende sind angehalten, ein Kolloquium parallel zur Erstellung der MA-Arbeit zu belegen.

§ 9 Studienfachberatung

- (1) Um den Studienanfängerinnen und Studienanfängern die Orientierung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu erleichtern, werden zu Beginn jedes Studienganges einführende Veranstaltungen angeboten.
- (2) Die Prüfungs- und Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art. Zur genauen Orientierung und Planung des Studiums sind weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich auch mit dem Modulhandbuch vertraut zu machen.
- (3) Von der Fakultät wird für jeden Studiengang eine Studienfachberatung angeboten. Informationen zu den Fachberater/Fachberaterinnen sind auf der Webseite der Fakultät und im Prüfungsamt erhältlich.
- (4) Eine Studienfachberatung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:
 - Festlegung der Anpassungsmodule vor Antritt des Studiums oder in den ersten Studienwochen (Hinweise hierauf finden sich im Zulassungsschreiben),
 - Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
 - wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
 - nicht bestandene Prüfungen,
 - Studiengang- oder Hochschulwechsel,
 - Klärung von Schwierigkeiten in der individuellen Studiengestaltung und möglichst frühe Kommunikation möglicher Hindernisse im Studienverlauf.

§ 10 Individuelles Teilzeitstudium/Individuelle Studienpläne

- (1) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie werden insbesondere Studierenden angeboten, die aufgrund besonderer Umstände (zum Beispiel längerer Krankheits-, Eltern-, Pflegezeiten oder anderer persönlicher Gründe) Unterstützung benötigen.
- (2) Individuelle Studienpläne sind grundsätzlich nur mit der Zustimmung der/des Studiengangsverantwortlichen/der Studiengangsverantwortlichen möglich.
- (3) Die Studienfachberatung unterstützt Studierende bei der Erstellung eines individuellen

Studienplans und dient begleitend als Anlaufpunkt.

III. Prüfungen

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Humanwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die durch den Fakultätsrat ernannt werden. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen ernannt, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden ernannt.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung. Dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen oder deren Abwesenheit die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Die Wiederbestellung ist möglich.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall konkret zu bestimmende Befugnisse widerrufen auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende übertragen. Dies wird in der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses geregelt. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss fortlaufend über seine oder ihre Tätigkeit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen/Beobachter teilzunehmen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses besteht an der Fakultät ein Prüfungsamt.

§ 12

Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Masterabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind mindestens zwei Prüfer/Prüferinnen zu bestellen, sofern deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch eine Bestellung bedingte Mehrbelastung der Betreffenden unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar wäre oder zwei Prüfer/Prüferinnen nicht vorhanden sind, kann er beschließen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einem Prüfer bzw. einer Prüferin bewertet werden. Der Beschluss ist den Studierenden bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(3) Für die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen sind mindestens zwei Prüfende oder ein Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer Beisitzerin zu bestellen.

- (4) Für die Bewertung der Masterarbeit sind zwei Prüfende zu bestellen, davon muss ein Prüfer oder eine Prüferin Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein. Ein Prüfer oder eine Prüferin muss zudem im Studiengang lehren.
- (5) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Masterarbeit Prüfer bzw. Prüferinnen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (6) Die Prüfer und Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (7) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer und Prüferinnen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, werden angerechnet, soweit nach den vom Antragsteller/von der Antragstellerin vorzulegenden prüfbareren Informationen über die erbrachten Leistungen kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist.

Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS). Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(3) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(4) Außerhalb der Hochschule erworbene Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten können maximal bis zu 50% für das Hochschulstudium anerkannt werden, sofern diese einschlägig und nach Inhalt und Niveau den Modulen des Studiums gleichwertig sind. Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

§ 14

Prüfungsvorleistungen und Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Präsentationen, Medienprodukte, Sitzungsprotokolle, Referate, Testate, wissenschaftliche Projekte und andere schriftliche Ausarbeitungen.

(2) Jedes Modul wird durch eine studienbegleitende Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen. Es können auch Module festgelegt werden, die unbenotet abgeschlossen werden.

Folgende Arten von Modulprüfungen sind möglich:

- (a) Klausur (schriftliche oder elektronische Prüfung) (Abs. 3),
- (b) Mündliche Prüfung (Abs. 4),
- (c) Wissenschaftliches Projekt (Abs. 5),
- (d) Hausarbeit (Abs. 6),
- (e) Referat (Abs. 7),
- (f) Medienprodukt (Abs. 8).

sowie weitere Formen nach Maßgabe der einzelnen Vertiefungsdisziplinen.

(3) In einer **Klausur** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können, und/oder dass sie sich das in der entsprechenden Lehrveranstaltung präsentierte Wissen in hinreichendem Umfang ange-

eignet haben. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 60, jedoch nicht mehr als 180 Minuten. Klausuren können Aufgaben enthalten oder aus Fragen bestehen, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl-Verfahren, Multiple Choice).

(4) Durch **mündliche Prüfungen** sollen Studierende nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer/einer Prüferin und einem sachkundigen Beisitzer/einer sachkundigen Beisitzerin als Einzel- oder Gruppenprüfung statt, wobei bis zu drei Studierende eine Gruppe bilden können. Der Beisitzer/die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Studierenden/jede Studierende in der Regel mindestens 15 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern/Prüferinnen und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Durch **die Ausarbeitung eines wissenschaftlichen Projekts** sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen.

(6) Eine Hausarbeit erfordert eine analytische, empirische und/oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Studierende können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch.

(7) Ein **Referat** umfasst:

- die Darstellung einer eigenständigen Ausarbeitung eines Themas und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag, sowie die Anleitung einer anschließenden Diskussion sowie
- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.

(8) **Medienprodukte** bereiten die Ergebnisse der Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung in medialer (z.B. hypertextueller, multimedialer oder audiovisueller) Form auf.

(9) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung der Module können Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) gefordert werden. Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können wiederholt werden. Die Bedingungen für den Erwerb der Prüfungsvorleistungen sowie deren Art und Umfang sind von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.

(10) Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des oder der Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(11) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Module sind aus dem Prüfungsplan bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

(a) Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem Prüfer/einer Prüferin 20 oder weniger Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfers/der Prüferin genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

(b) Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem Prüfer/einer Prüferin zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfers/der Prüferin genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

(12) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden.

(13) Für Modulprüfungen anderer Fakultäten gelten die Regularien der entsprechenden Fakultäten.

(14) Die Ergebnisse von schriftlichen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sollen innerhalb von sechs Wochen nach der Leistungserbringung bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt über die entsprechende Onlineplattform der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 15

Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

(1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können.

(2) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder durch Vorlage des Behindertenausweises erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestanden Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 16

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind und die Prüfenden und zu Prüfenden einer Öffnung zustimmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer in dem in §1 aufgeführten Studiengang an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist.

(2) Studierende dieses Studienganges beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen und Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Prüfer-/Prüferinnenvorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen beizufügen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Otto-von-Guericke-Universität befinden.

(4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn

(a) die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder

(b) die Unterlagen unvollständig sind oder

(c) die Prüfungsleistung endgültig mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

§ 18
Bewertung der Prüfungsleistungen und
Bildung der Modulabschlussnoten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen sollte die Bewertung spätestens 6 Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

(2) Zur Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Leistungsbeschreibung
1 Sehr gut	Hervorragende, weit über den Anforderungen liegende Leistung
2 Gut	Erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3 Befriedigend	Den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung
4 Ausreichend	Trotz Mängel noch den Anforderungen genügende Leistung
5 Nicht ausreichend	Wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügende Leistung

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen mindestens „ausreichend“ sind. In diesem Fall ist die Note der Prüfungsleistung das auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten zu ermitteln; abweichend von der Festlegung in Absatz 2.

(4) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ist bestanden, wenn die Geprüften mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreichen (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Geprüften des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (Gleitklausel). Die Gleitklausel kommt nur zur Anwendung, wenn der/die Geprüfte mindestens 40 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat. Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse wird die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze aller Geprüften addiert. Dieser Absatz findet Anwendung, sofern der Anteil der Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren 50 Prozent übersteigt.

(5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Prädikat lautet:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
Besser und 1,2	Mit Auszeichnung
Bis einschließlich 1,5	Sehr gut
Von 1,6 bis einschließlich 2,5	Gut

Von 2,6 bis einschließlich 3,5	Befriedigend
Von 3,6 bis einschließlich 4,0	Ausreichend
Ab 4,1	Nicht ausreichend

§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Für Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, bestehen zwei Wiederholungsmöglichkeiten. Vor der zweiten Wiederholungsprüfung soll der/die Studierende eine Konsultation bei der prüfenden Lehrkraft wahrnehmen.

(2) Die Durchführung der zweiten Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist von dem/der Studierenden schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholung beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(3) Wiederholungsprüfungen sind zum nächsten Prüfungstermin, frühestens nach sechs Wochen, spätestens aber vierzehn Monate nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen, sofern dem/der Studierenden nicht wegen besonderer und nachweislich belegter Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Für die Bewertung gelten die Bestimmungen in § 18.

(4) Erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung im gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abzulegen, sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.

(5) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt oder durch eine andere Prüfungsleistung ausgetauscht werden.

§ 20 Zusatzprüfungen

(1) Studierende können in Bereichen, die nicht im anliegenden Prüfungsplan enthalten sind, Module belegen und Prüfungen ablegen.

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen fließen nicht in die Berechnung von Durchschnittsnoten und die Festsetzung der Gesamtnote ein.

IV. Masterabschluss

§ 21 Anmeldung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität in dem in § 1 definierten Studiengang immatrikuliert ist und in diesem Studiengang mindestens 60 Leistungspunkte erfolgreich abgelegt hat.

(2) Studierende beantragen die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Im Antrag ist die disziplinäre Verankerung durch die Wahl der Erstbetreuung sowie die Zweitbetreuung festzulegen. Bei interdisziplinären Arbeiten ist eine Betreuung durch die beteiligten Disziplinen möglich (Erst- und Zweitbetreuung). Das Verfassen von Gemeinschaftsarbeiten muss mit der Anmeldung beantragt werden.

(3) Ein Rücktritt von der Anmeldung zur Masterarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 22

Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine theoretische, empirische oder angewandte Fragestellung selbstständig und entsprechend wissenschaftlichen Standards zu bearbeiten. Der Untersuchungsgegenstand und die Bearbeitungsansätze und -methoden der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen.

(2) Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Untersuchungsthema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Vorschlägen Studierender soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass Studierende in angemessener Frist ein Thema/eine Aufgabenstellung wählen können oder gestellt bekommen. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas/der Aufgabenstellung ist in Form des Masterarbeitstitels beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas/der Aufgabenstellung werden Erstgutachter/Erstgutachterin, welche dem Thema/der Aufgabenstellung zugestimmt haben, und Zweitgutachter bestellt. Die Gutachter/Gutachterinnen müssen gemäß §12 Absatz (1) prüfungsberechtigt sein.

(3) Das im Titel festgelegte Thema/die im Titel festgelegte Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit geändert oder zurückgegeben werden.

(4) Die Masterarbeit wird von einer gemäß § 12 Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Person betreut. Diese Person muss im Masterstudiengang European Studies lehren. Das Thema de/die Aufgabenstellung ist von einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin zu bestätigen. Sind mehrere Fakultäten an einem Studiengang beteiligt, so muss diese Person einer der beteiligten Fakultäten angehören. Das Thema/die Aufgabenstellung kann im begründeten Ausnahmefall mit Genehmigung des Prüfungsausschusses von einer prüfungsberechtigten Person ausgegeben werden, die diese Bedingung nicht erfüllt. In diesem Fall soll die zweite begutachtende Person Mitglied einer der beteiligten Fakultäten der Otto-von-Guericke-Universität sein.

(5) In Ausnahmefällen kann die Masterarbeit auf Antrag in Form einer Gemeinschaftsarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Größe der Gruppe ist auf maximal drei Studierende begrenzt.

(6) Aus nachweisbaren Gründen, die der/die Studierende nicht selbst verschuldet hat, kann auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängert werden. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen. Ein begründeter und mit notwendigen Dokumenten gestützter Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist um maximal vier Wochen ist durch Studierende nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig und in jedem Fall vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit haben Studierende schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit – bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(8) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung in schriftlicher sowie digitaler Form im Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(9) Die Masterarbeit soll von den Prüfenden innerhalb von acht Wochen nach Abgabe begutachtet und bewertet werden. § 18 gilt entsprechend. Die Gesamtnote für die Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der beiden Gutachten.

§ 23

Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Wiederholung hat spätestens im Folgesemester nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Erstversuchs zu erfolgen.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht

wurde.

(3) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel sechs Wochen nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsversuchs und spätestens im Folgesemester, ausgegeben.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 24

Gesamtergebnis des Masterabschlusses

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle laut Studienplan notwendigen studienbegleitenden Modul-Abschlussprüfungen und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote des Abschlusses wird zu 70 Prozent aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulprüfungen und zu 30 Prozent aus der Note der Masterarbeit.

(3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote 1,2 und besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Der Masterabschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und keine weitere Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 25

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich und vor Ablauf von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.

(2) In das nach Abschnitt 1 ausgehändigte Zeugnis werden alle Ergebnisse, also die Noten der Module, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote sowie die erbrachten CP aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis den Titel der Masterarbeit sowie - auf schriftlichen Antrag der Geprüften - das Ergebnis der Prüfungen von Zusatzfächern.

(3) Auf Antrag kann die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde in englischer Sprache erfolgen. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Erhalt des deutschen Abschlussdokuments schriftlich gestellt werden.

(4) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement, das weitere Informationen zum Studiengang und den erbrachten Leistungen enthält.

(5) Gilt der Masterabschluss als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem/der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

(5) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 26

Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von dem Dekan/der Dekanin oder vom Prodekan/der Prodekanin der Fakultät für Humanwissenschaften und dem/der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder dessen Vertreter/Vertreterin unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Studierenden wird bis ein Jahr nach Abschluss des Studiums auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Studien- und Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät für Humanwissenschaften zu stellen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund

- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Prüfungsleistung oder deren Wiederholung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Berufung auf andere, gesetzlich geregelte Gründe sind die entsprechenden belegenden Dokumente beizubringen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht der/die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden/die Prüfende oder die Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem/der Geprüften wegen selbst zu verantwortenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 29

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 25 Absatz 5 zu ersetzen. Die Masterurkunde ist einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät für Humanwissenschaften, Zschokkestr. 32, 39104

Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer/der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob

- (a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- (b) der Prüfer/die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
- (c) allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- (d) sich der Prüfer/die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 31

Entziehung/Widerruf des akademischen Titels

Die Entziehung oder der Widerruf des Mastergrades erfolgt nach Maßgabe des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 32

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft und ist gültig für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2018/2019 im Masterstudiengang European Studies immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 07.03.2018 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 21.03.2018.

Magdeburg, 03.04.2018

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Studien- und Prüfungsplan für den Master European Studies: Vertiefung *European Social and Cultural Policy Analysis*

		Studien- und Prüfungsplan MA European Studies (4 Sem., 120 CP)																			
Module	Art	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester							
		CP	SWS			PA	CP	SWS			PA	CP	SWS			PA					
			V	S	Ü			VL	V	S			Ü	VL	V		S	Ü	VL		
European Political and Social Systems	PM 1	10	4		SN	HA															
Europäische Geschichte und Kommunikation	PM 2(c)	10	4		SN	HA															
Social Science Methods	PM 3*	10	2	2		HA/K**															
Methoden der Kulturwissenschaften	PM 4(c)*	10	2	2		HA/K**															
EU Policy Cycle	PM 5						10	2		SN	HA										
Interkulturelle Kommunikation	PM 6(c)						10	4			HA										
Aus WPM 7 und 8 sind 10 CP zu absolvieren:																					
Political and Social Analysis 1	WPM 7(1)						5	2			HA										
Political and Social Analysis 2	WPM 7(2)						5	2			HA										
Historische, Kultur- und Medienanalyse 1	WPM 8(c) (1)						5	2			HA										
Historische, Kultur- und Medienanalyse 2	WPM 8(c) (2)						5	2			HA										
Applied Policy Analysis	PM 9											15	2			SN					
Aus WPM 10 und 11 sind 15 CP zu absolvieren:																					
Global Politics and Society 1	WPM 10 (1)											5	2			HA					
Global Politics and Society 2	WPM 10 (2)											5	2			HA					
Historische und kulturelle Wendepunkte 1	WPM 11(c) (1)											5	2			HA					
Historische und kulturelle Wendepunkte 2	WPM 11(c) (1)											5	2			HA					
Master Project	PM 12															10	SN HA				
Master Thesis	PM 13															20	MA				
Summe pro Semester (30)			30					30					30					30			
Summe CP Studiengang			120																		

CP- Credit Points	MA - Masterarbeit	HA-Hausarbeit
SWS- Semesterwochenstunden	PA- Prüfungsart	R-Referat
V- Vorlesung	VL-Prüfungsvorleistung	PM-Pflichtmodul
S -Seminar	SN-Studiennachweis	WPM-Wahlpflichtmodul
Ü-Übung	K-Klausur	

* Alternativ je nach Studiengangszulassung. ** Prüfungsart wird zu Beginn der LV bekanntgegeben. (c) Modul nur für Studierende der Vertiefung European Social and Cultural Policy Analysis